



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 30

Nordhausen, den 26.02.2020

Nr. 3/2020

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 13: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zum Wasserverband Nordhausen: Amtliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung		1
Nr. 14: Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Haushaltssatzung des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2020		2

Nr. 13:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zum Wasserverband Nordhausen: Amtliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen hat mit Beschluss Nr. VV 07/2019 am 28.11.2019 die folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

(A) Text der Verbandssatzung:

Wasserverband Nordhausen 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen hat in der Sitzung am 28.11.2019 gemäß der Paragraphen 20 Abs. 2, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende 7. Änderungssatzung zu der im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, Nr. 33/2003 v. 17.12.2003 veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I - Änderungen der Verbandssatzung:

1.

Die Anlage zu § 2 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordhausen

Verbandsmitglieder:

1. Bleicherode, Stadt, ohne die Ortschaft Obergebra
2. Ellrich, Stadt
3. Großlohra
4. Harztor
5. Heringen, Stadt, mit den Ortsteilen Heringen und Hamma
6. Hohenstein
7. Kehmstedt
8. Kleinfurra
9. Lipprechterode
10. Nordhausen, Stadt, ohne den Ortsteil Bielen
11. Werther“

2.

Der § 15 (Veröffentlichung) erhält folgenden Wortlaut:

„Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Wasserverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz. Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Thüringer Allgemeinen/ Nordhäuser Allgemeinen veröffentlicht.“

Artikel II – Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, den 23.01.2020

R o s t e k

Verbandsvorsitzender

Siegel

(B) Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen hat mit Beschluss Nr. VV 07/2019 - VV am 28.11.2019 die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordhausen beschlossen.

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – hat mit Schreiben vom 20.01.2020 (Az. 15.0.11827-17/2019) den Eingang der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordhausen bestätigt und die Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 06.02.2020

Jendricke
Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Nr. 14:

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Haushaltssatzung des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), und der Paragraphen 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Wasserverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich für den Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes

im Erfolgsplan

	TEUR
die Erträge	12.222
die Aufwendungen	10.548
der Jahresgewinn	1.674

im Vermögensplan

	TEUR
die Einnahmen	7.409
die Ausgaben	7.409

§2

Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung beträgt 2.870 TEUR.

§3

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Folgejahre werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.280 TEUR festgesetzt.

**§4
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 2.030 TEUR.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Nordhausen, den 07.02.2020

Rostek
Verbandsvorsitzender [Siegel]

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss VV 05/19 vom 28.11.2019 hat die 48. Versammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Bescheid vom 05.02.2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Wasserverband Nordhausen geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)).

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2020 liegen gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. M § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, öffentlich zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des

Wasserverbandes Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

während der üblichen Geschäftszeiten aus.

Nordhausen, den 07.02.2020

gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 18.03.2020 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).